

Nr. 7337

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor F. P f i t z n e r -Berlin,
Dr. Max H a l b e -München,
Stadtrat Asta R ö t g e r -Berlin,
Mita S c h m i d t -Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Universum-
Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Anerkennung
des Films :

„ Gestalte mit Licht „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersuchen für Beschwerde-
führerin : von M o n b a r t .

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin verlas die Schutz-
schrift vom 12. April 1934.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom
4. April 1934 - Nr. 36 097 - wird dahin abgeändert:

Der Film wird als künstlerisch, jedoch nicht
als volksbildend anerkannt. Die Anerkennung gilt
ein Jahr.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Film zeigt, ausgehend vom Urtrieb der Menschheit, sich künstlerisch zu betätigen, über historische Szenen aus der „guten alten Zeit“ des Fotografen unserer Väter, wie ein moderner Fotoapparat entsteht, zeigt Anfänger = fehler des Fotografen, zeigt Musterbeispiele für meisterhafte Fotografie, die anregen zu deutscher Heimatfotografie, zeigt im einzelnen die gesamte Herstellung des Rohfilmmaterials in lehrhaft ausführlicher Weise, sowohl des Films für Fotografen, wie für Kino-Operateure und zeigt schliesslich die Freude am Heimkino.

II. Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, dass das Lichtspielgesetz keine gesetzliche Handhabe dafür bietet, Werbefilmen grundsätzlich die Auszeichnung durch ein Prädikat im Sinne von § 8 Abs.1 zu versagen. Die tatsächliche Feststellung in der Vorentscheidung, dass es sich vorliegend um einen Werbefilm für Agfa handelt, bietet im übrigen keinen Anlass zu der Annahme, dass die Prüfstelle einen dahingehenden allgemeingültigen Grundsatz hätte aufstellen wollen.

III. Eine Anerkennung als volksbildend kommt vorliegend allerdings nicht in Frage. Fotografie und Amateurkinematografie haben mit Volksbildung nichts zu tun. Daher kann auch der im vorliegenden Film gegebene Ueberblick über die Technik des Fotografen keinen Anspruch auf Anerkennung als volksbildend erheben. Auch der am Schluss des Films gegebene

gebene Ueberblick über die Filmbereitung und die wenigen Kenntnisse, die durch ihn vermittelt werden, reichen für eine Anerkennung des Gesamtfilms als volksbildend nicht aus.

IV. Dagegen konnte dem Film, der einen Anfang künstlerischer Gestaltung des Werbefilms bedeutet, die Anerkennung als künstlerisch nicht versagt werden. Die Begrenzung der Anerkennung gemäss E,5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 8. März 1934 trägt dem Umstand Rechnung, dass die technische Entwicklung der Fotografie sich im Flusse befindet und daher die Möglichkeit der zeitlichen Ueberholung der Darstellung gegeben ist.

V. Bei Anwendung der §§ 8 Abs.1, 19 Abs.2, 20, 23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 und 3 Abs.2, 5 der Gebührenordnung dazu vom 8. März 1934 war, wie gesehen, wie erkennen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Vogel